

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Agr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 27.

Freitag, den 3. April

1874.

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. — Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen. — Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 u. 4 festgesetzten Verhältnissen für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-Goldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgewechselt. — Nach dem 30. Juni 1874 werden Landes-Goldmünzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Verhältnisse:

preussische Friedrichsd'or zu	5 Thlr. 20 Sgr.
türkeische Pistolen zu	5 „ 20 „
württembergische, bairische, großh. hessische 10- u. 5-Guldenstücke zu	10 Fl. bez. 5 Fl.
württembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu	5 Fl. 45 Kr.
bairische Ducaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingold-Ducaten) zu	5 Fl. 35 Kr.
bairische 500-Kreuzerstücke zu	8 Fl. 20 Kr.

§ 4. Für alle in § 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehalts an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet. — Zu diesem Behuf ist der Casse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird, und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden. — Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichen auf veräusserte Münzstücke keine Anwendung. — In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der in § 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten. Ergibt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des § 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.
 Der Reichskanzler.
 In Vertretung: Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1873 (S. 375) publicirten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres außer Cours tretenden kurfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Anton'd'or, kurfürstlich und königlich sächsische Ducaten, Sappienducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gepräges ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende königliche Cassenstellen, als: die Finanzhauptcasse zu Dresden, die Lotterie-Darlehncasse zu Leipzig und das Haupttreasoreramt zu Chemnitz zu bewirken.

Dresden, den 24. März 1874.

Finanzministerium.
 von Friesen.

2) Alle vorgebachten kurfürstlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an feinem Golde eingelöst; das Pfd. Feingold wird mit 1395 Mark oder 465 Thlr. vergütet. Die Auszahlung der Vergütung für die abgelieferten Stücke erfolgt, nachdem der Metallwerth Seiten der Münzverwaltung festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Stücke eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwerthes erhoben werden können, wird demnächst von den betreffenden Einlösungscassen durch das Dresdner Journal, die Leipziger Zeitung und durch ein Localblatt bekannt gemacht werden.

3) Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungscasse bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

Verzeichniß
 der
 bei zu von zu am ten 1874
 eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzusetzende Metallwerth vergütet wird.

1. Reihe Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Münzsorten nach Gattung (Bild) und Jahreszahl.	3. Stückzahl dieser Münzsorten.	4. Bruttogewicht.		5. Die Lieferung hat an Feingold ergeben:		6. Der dafür zu vergütende Metallwerth beträgt (pr. Pfd. 465 Thlr.)		
			Pfd.	Dec.	Pfd.	Dec.	fl.	Sgr.	kr.
1	3/4 sächsische August- und Anton'd'or	4							
2	1/2 bergleichen	10							
3	1/4 bergleichen	3							
4	kurfürstlich und königl. sächsische Ducaten	2							
5	Sappienducaten	1							
6	1/2 sächsische Goldkronen	15							
7	1/4 bergleichen	7							
	Summa	42							
	geschrieben: Zwei und Bierzig Stück Goldmünzen. (Ort), den 1874. (Name und Stand des Einzahlers der Goldmünzen.)								

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Columnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Columnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse der Münzverwaltung einzuschickenden Exemplare von der Letzteren ausgefüllt werden.

Bei demnächster Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwerthes wird der Betrag desselben von dem Empfänger in dem von ihm zurückzugebenden, mit Empfangsbescheinigung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Columnen 4, 5 und 6 desselben Seiten der Einlösungscasse, quittirt.

4) Formulare zu dem unter 3 vorgeschriebenen Verzeichnisse werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichnisse aufgeführten Münzsorten besondere Packete (Beutel, Düten etc.) zu bilden und auf denselben zu bemerken: die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämtliche einzelne Packete, welche Behufs Prüfung ihres Inhaltes Seiten der Einlösungscasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesamtpacket, bei größeren Quantitäten in zugebundenem Beutel mit einer Etiquette einzuliefern, auf welcher der Name des Einzahlers, der Einzahlungstag, die Gesamtstückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungscasse angegeben ist.

v. Brück.

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges, 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Verhältnissen für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt. — Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.